

ZBB 2003, 449

AktG §§ 133, 221 Abs. 4, §§ 186, 292 Abs. 1 Nr. 2; HGB §§ 230 ff

Stille Beteiligung an AG kein Genussrecht, das Bezugsrecht der Aktionäre auslöst („Deutsche Hypothekenbank Aktiengesellschaft“)

BGH, Urt. v. 21.07.2003 – II ZR 109/02 (KG), ZIP 2003, 1788 = NJW 2003, 3412 = WM 2003, 1896 = EWiR 2003, 1113 (Radlmayr)

Amtliche Leitsätze:

1. Gegen eine so genannte „Blockabstimmung“ der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über mehrere zusammenhängende Sachfragen (hier: Zustimmung zu mehreren Unternehmensverträgen) bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn der Versammlungsleiter zuvor darauf hinweist, dass durch (mehrheitliche) Ablehnung der Beschlussvorlage eine Einzelabstimmung herbeigeführt werden kann, und kein anwesender Aktionär Einwände gegen diese Verfahrensweise erhebt.
2. Ein als stille Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vereinbartes und einzuordnendes Rechtsverhältnis ist nicht als Genussrecht i. S. v. § 221 Abs. 4 AktG, sondern als Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 Abs. 1 № 2 AktG zu qualifizieren und löst kein Bezugsrecht der Aktionäre aus.